

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 12.05.2020

Nr. 31

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

107. Bekanntmachung 2-5
Am Montag, 18.05.2020 findet um 17:00 Uhr, im Großen Saal des Medio Rhein-Erft, Konrad-Adenauer-Platz 1, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bedburg

108. Bekanntmachung 6-9
Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung - Baugebiet Sonnenfeld hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Pulheim

109. Bekanntmachung 10-12
Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 137 Pulheim, Teilbereich B und die Modifizierung verbindlicher Planinhalte
Bereich: Am Jürgenshof / Christianstraße
110. Bekanntmachung 13-16
Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 143 Sinnersdorf gemäß § 13a BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - Bereich: Friedenskirche / Horionstraße
111. Bekanntmachung 17-20
Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb
112. Bekanntmachung 21-22
Die 41. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem 19.05.2020 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, **18.05.2020** findet um **17:00 Uhr**, im **Großen Saal des Medio Rhein-Erft**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Änderung des Stellenplanes 2020
- 4 Wahl eines / einer Technischen Beigeordneten
- 5 Wahl zum stellvertretenden Leiter der Feuerwehr
- 6 Bildung eines Wahlausschusses zur Durchführung der Wahl zum Integrationsrat 2020
- 7 Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Bergheim
- 8 Interkommunale Gewerbefläche AS Bedburg
Unterstützung zur Änderung des Regionalplans
- 9 Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Vorhaben Nr. 2 BBPLG), Abschnitt E;
Bundesfachplanung: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG
- 10 Bebauungsplan Nr. 286 / Thorr "Zum Römerpark"
 - a) Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
 - b) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 23.09.2019
 - c) Aufstellung des Bebauungsplanes
 - d) Verzicht einer erneuten Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
 - e) Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
- 11 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. §60 GO
hier: erhebliche außerplanmäßige Aufwendung für Verbrauchsmittel etc. im Rettungsdienst
- 12 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW über die Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen in den Bereichen Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Offene Ganztagsschule (April 2020)

- 13 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Absatz 1 GO NRW über die Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen in den Bereichen Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Offene Ganztagschule (Mai 2020)
- 14 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11/Na, die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 11/Na, 1. Änderung und die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11/Na, 3. Änderung
- 15 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW
Bebauungsplan Nr. 293/Ahe "Kita Am Mühlenpfad"
- 16 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW
Bebauungsplan Nr. 294/Zi "Kreispolizeibehörde"
- 17 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW
Verordnung vom 17.04.2020 über die temporäre Aussetzung der Parkgebührenordnung vom 10.02.2016
- 18 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen
- 19 Mitteilungen
 - 19.1 Gremientätigkeit des Bürgermeisters
Mitteilung über die dem Landrat anzuzeigende Gremientätigkeit gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie Anzeige gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz
 - 19.2 Überarbeitung des Regionalplans Köln
Beschluss des Plankonzepts
 - 19.3 Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe; Erarbeitungsbeschluss, Erster Planentwurf und 5. Abgrabungskonferenz
 - 19.4 Agglomerationskonzept Region Köln/Bonn
 - 19.5 Bildung von Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2019
 - 19.6 Bekanntgabe der vom Stadtkämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.03.2020 und Überschreitungen im Rahmen der Jahresrechnung 2019
- 20 Anfragen
 - 20.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
 - 20.1.1 Anfrage des Stadtrates Friedrich vom 20.03.2020
Baumpflanzungen und –entnahmen im Stadtgebiet

20.1.2 Anfrage der Stadträtin Frau Fadia Faßbender vom 30.04.2020 zu den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Kreisstadt Bergheim

20.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

1 Beschlusskontrolle

2 Mitteilungen

2.1 Übersicht zu den Bewerbungen um die Stelle des / der Technischen Beigeordneten

2.2 Entbindung des Geschäftsführers/Bestellung eines neuen Geschäftsführers der Entwicklungsgesellschaft Bergheim gemeinnützige GmbH (EGBM gGmbH)

3 Anfragen

3.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

3.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Zusätzliche Hinweise

Schutzmaßnahmen zur Durchführung von Sitzungen während der Corona-Krise:

- Es besteht Maskenpflicht beim Einlass und Verlassen des Medios/ der Sitzungsräume. Am Sitzplatz können die Masken abgenommen werden.
- Personen mit Symptomen einer Corona-Erkrankung, Personen mit Kontakt zu einer infizierten Person und Personen mit Aufenthalt in einem Risikogebiet haben keinen Zutritt.
- Zwischen den Teilnehmenden an der Sitzung (Rats-/Ausschuss-mitglieder und Verwaltung) wird ausreichender Abstand von 1,50 m gewahrt.
- Die Sitzplätze für die Zuschauerinnen und Zuschauer werden so platziert, dass ein Abstand von 1,50 m gewährleistet ist.
- Sowohl die Teilnehmenden als auch die Zuschauerinnen und Zuschauer müssen zwingend die Handhygiene einhalten. Vor Betreten des Sitzungssaales ist von der Handdesinfektion Gebrauch zu machen.

- Alle Anwesenden müssen beim Betreten des Sitzungssaales ihre Kontaktdaten für die Anwesenheitsliste angeben.
- Im Sitzungssaal ist die Husten- und Niesetikette zu wahren.
- Nach Sitzungsende bzw. zu Beginn des nichtöffentlichen Teils der Sitzung ist darauf zu achten, dass keine Personenansammlungen auftreten und der Sitzungssaal umgehend zu verlassen ist.

Bergheim, den 11.05.2020

gez. Volker Mießeler,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung – Baugebiet Sonnenfeld

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Beschluss zur Offenlage für den Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung – „Baugebiet Sonnenfeld“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

In Kaster werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung zwei Ziele verfolgt. Zum einen soll die Erschließung der großen Wohnbaufelder des Geschosswohnungsbaus verbessert werden. Und zum anderen wird die festgesetzte Dachform der vier Baufenster im mittig im Baugebiet gelegenen quadratischen Baufeldes geändert. Gegenüber diesen Baufeldern soll die zulässige Traufhöhe um 0,50 m und die zulässige Firsthöhe um 1,00 m angehoben werden. Begleitend mit anderen kleinteiligen Änderungen sollen so kompakte Reihenhausprojekte in serieller Bauweise umsetzbar werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das beschleunigte Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB findet hier Anwendung. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Unterlagen dieses Bebauungsplanverfahrens waren bereits in der Zeit vom 17. März 2020 bis einschließlich 17. April 2020 auf der Homepage einsehbar. Aufgrund der Corona-Situation waren das Rathaus Kaster und die hier ausgelegten Planunterlagen in diesem Zeitraum jedoch nicht durchgängig für die Öffentlichkeit zugänglich. Aus diesem Grunde sollen die selben Unterlagen nochmals öffentlich ausgelegt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung – „Baugebiet Sonnenfeld“ liegt mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und den jeweiligen DIN Vorschriften, jedoch – in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde – ohne neue Artenschutzrechtliche Prüfung, in der Zeit vom

**19. Mai 2020 bis einschließlich 22. Juni 2020
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
im Aushangkasten im Flur des 2. OG**

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Corona-Situation eine Einsichtnahme im Rathaus nur nach vorheriger Anmeldung möglich ist.

Eine Anmeldung ist über die im Folgenden aufgeführte Postanschrift, E-Mailadresse oder aber per Telefon unter der 02272 - 402 619 möglich. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Nach vorheriger Anmeldung besteht die Möglichkeit sich im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 204 über die Planungen unterrichten zu lassen. Darüber hinaus können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder, mit vorheriger Anmeldung, mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des „Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung – Baugebiet Sonnenfeld“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf

eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg nach vorheriger Anmeldung während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 07.05.2020

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 137 Pulheim, Teilbereich B und die Modifizierung verbindlicher Planinhalte
Bereich: Am Jürgenshof / Christianstraße**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 beschlossen, den geänderten Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 137 Pulheim, Teilbereich B, mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) erneut öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von verschiedenen Wohnbaukonzepten im Änderungsbereich.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 137 Pulheim, Teilbereich B und der Entwurf der Begründung liegen nebst einer Artenschutzprüfung, einem schalltechnischen Prognosegutachten, Ansichten und Schnitten sowie einer Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises vom 15.07.2019 in der Zeit

vom 20.05.2020 bis einschließlich 05.06.2020

im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus. Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache und mit maximal zwei Personen gleichzeitig möglich. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Kievernagel)

E-Mail: silvia.kievernagel@pulheim.de (und ralf.ritter@pulheim.de)

Die Planzeichnung, der Entwurf der Begründung, die Projektansichten- und Schnitte sowie die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises hängen im Plankasten auf dem Flur, die Artenschutzprüfung und das schalltechnische Prognosegutachten können im Raum 2.12 (Herr Klein) eingesehen werden. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Artenschutzprüfung vom Juli 2017 zu Biotoptypen und planungsrelevanten Arten: hier zur Zwergfledermaus

Schalltechnisches Prognosegutachten vom 06.11.2018

Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit dem Bebauungsplan ausgelegt.

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 20.05.2020 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim. (www.pulheim.de) unter Bauen Demografie Planen Umwelt → Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie → aktuelle Bauleitplanverfahren → Pulheim (BP 137 Pulheim, Teilbereich B) einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.12 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
silvia.kievernagel@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:
Bebauungsplan Nr. 137 Pulheim, Teilbereich B

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Darüber hinaus informieren wir Sie hiermit über die Verarbeitung ihrer Daten, die Sie mit Ihrer Stellungnahme während der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (Bebauungsplan) abgeben. Mit der Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten zu. Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim nachlesen unter:

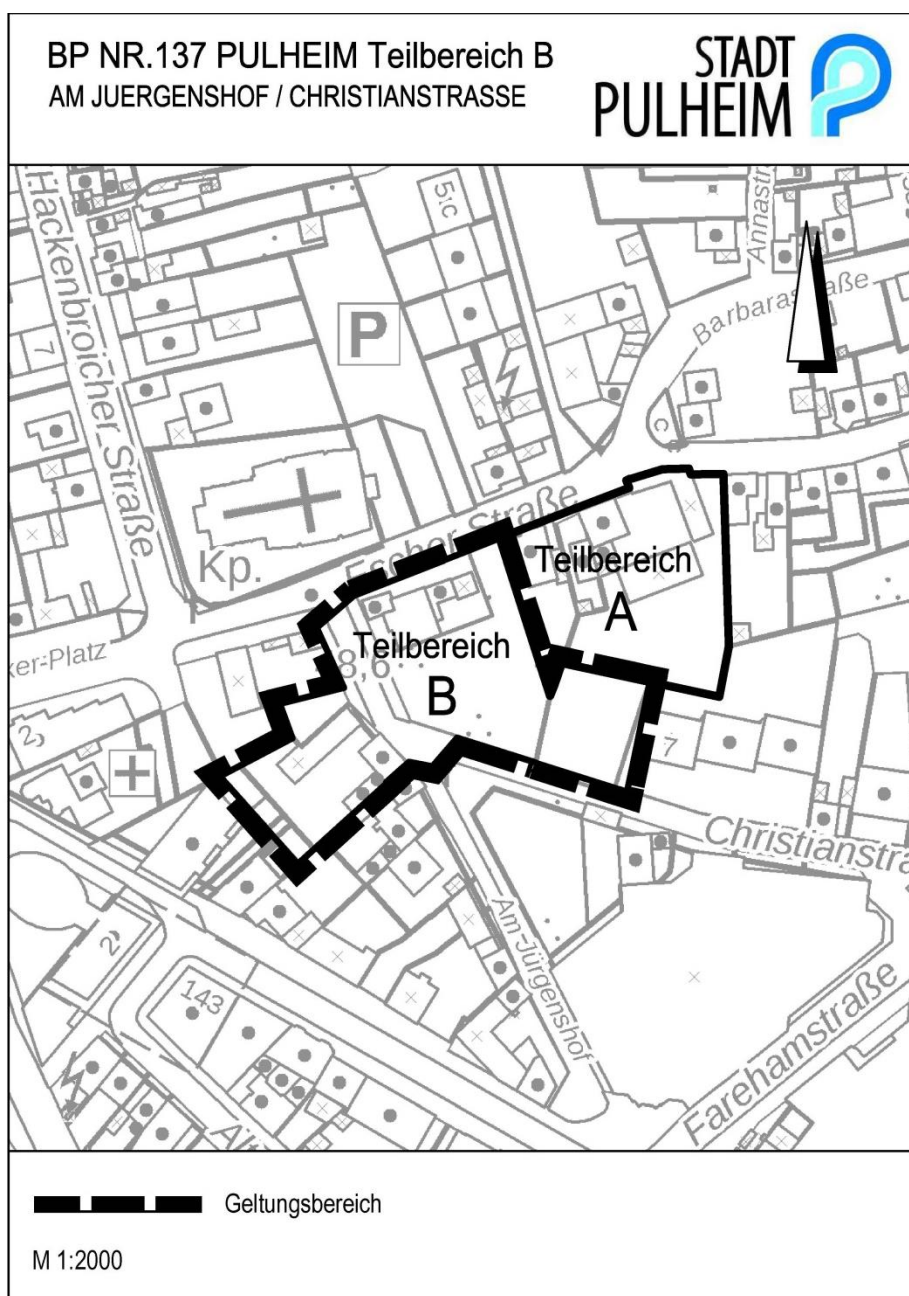
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie / Aktuelle Bauleitplanverfahren / Datenschutz in der Bauleitplanung

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

In Vertretung

gez.
Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 12.05.2020
bis 09.06.2020



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 143 Sinnersdorf gemäß § 13a BauGB i.V.m. § § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
– Bebauungsplan der Innenentwicklung –
Bereich: Friedenskirche / Horionstraße**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 Sinnersdorf gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 3 (2) und 4 (2) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich auszulegen.

Von einem Umweltbericht wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB entsprechend abgesehen.

Ziel der Planung ist der Neubau eines Mehrparteienhauses für Senioren durch die evangelische Kirchengemeinde Pulheim. Durch die Schaffung des Planungsrechts soll auf dem Grundstück der Friedenskirche in Pulheim-Sinnersdorf die Realisierung des Vorhabens „Seniorenwohnen an der Friedenskirche“ und damit einhergehend die Nutzbarmachung und Nachverdichtung einer innerörtlichen und zentral gelegenen Fläche ermöglicht werden. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Der in seinem Geltungsbereich geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 Sinnersdorf, der Entwurf der Begründung, eine artenschutzrechtliche Vorprüfung und Modellansichten sowie eine Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises vom 24.09.2019 liegen in der Zeit

vom 20.05.2020 bis einschließlich 24.06.2020

im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus. Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache und mit maximal zwei Personen gleichzeitig möglich. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Kievernagel)

E-Mail: silvia.kievernagel@pulheim.de (und ralf.ritter@pulheim.de)

Die Planzeichnung, der Entwurf der Begründung, die Modellansichten sowie die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises hängen im Plankasten auf dem Flur. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kann im Raum 2.14 (Herr Brozio) eingesehen werden. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- in der Planbegründung

- zum bestehenden Bewuchs im Plangebiet (Punkt 5)
- zur Anlage und gärtnerischen Gestaltung einer Substratschicht über der geplanten Tiefgarage (Punkt 7.2.1)
- zur Anlage einer Dachbegrünung (Punkt 7.6)
- hinsichtlich der Nicht-Erforderlichkeit des Ausgleichs des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft (Punkt 8)
- hinsichtlich der Erarbeitung einer faunistischen Untersuchung (Punkt 8)
- zu Niederschlagswasser und Abwasser (Punkt 10)

- in den textlichen Festsetzungen

- zur Anlage und gärtnerischen Gestaltung einer Substratschicht über der geplanten Tiefgarage (Punkt 2.2)
- zur Anlage einer Dachbegrünung (Punkt 2.3)

- in den nachrichtlichen Übernahmen

- zur bestehenden Wasserschutzzone (Punkt 1)
- zur Entwässerung (Punkt 2)

- das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung lautet wie folgt:

- keine Individuen geschützter oder besonders geschützter Tierarten werden getötet
- keine Störungen lokaler Populationen treten ein
- keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden zerstört

- in der Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises im Rahmen der Beteiligung der Behörden erfolgt ein

- Hinweis auf die Notwendigkeit zur Erarbeitung einer Artenschutzprüfung

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 20.05.2020 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim. (www.pulheim.de) unter Bauen Demografie Planen Umwelt → Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie → aktuelle Bauleitplanverfahren → Sinnersdorf (BP 143 Sinnersdorf) einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.14 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.14) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
silvia.kievernagel@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:
Bebauungsplan Nr. 143 Sinnersdorf

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Darüber hinaus informieren wir Sie hiermit über die Verarbeitung ihrer Daten, die Sie mit Ihrer Stellungnahme während der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (Bebauungsplan) abgeben. Mit der Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten zu. Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim nachlesen unter:

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie / Aktuelle Bauleitplanverfahren / Datenschutz in der Bauleitplanung

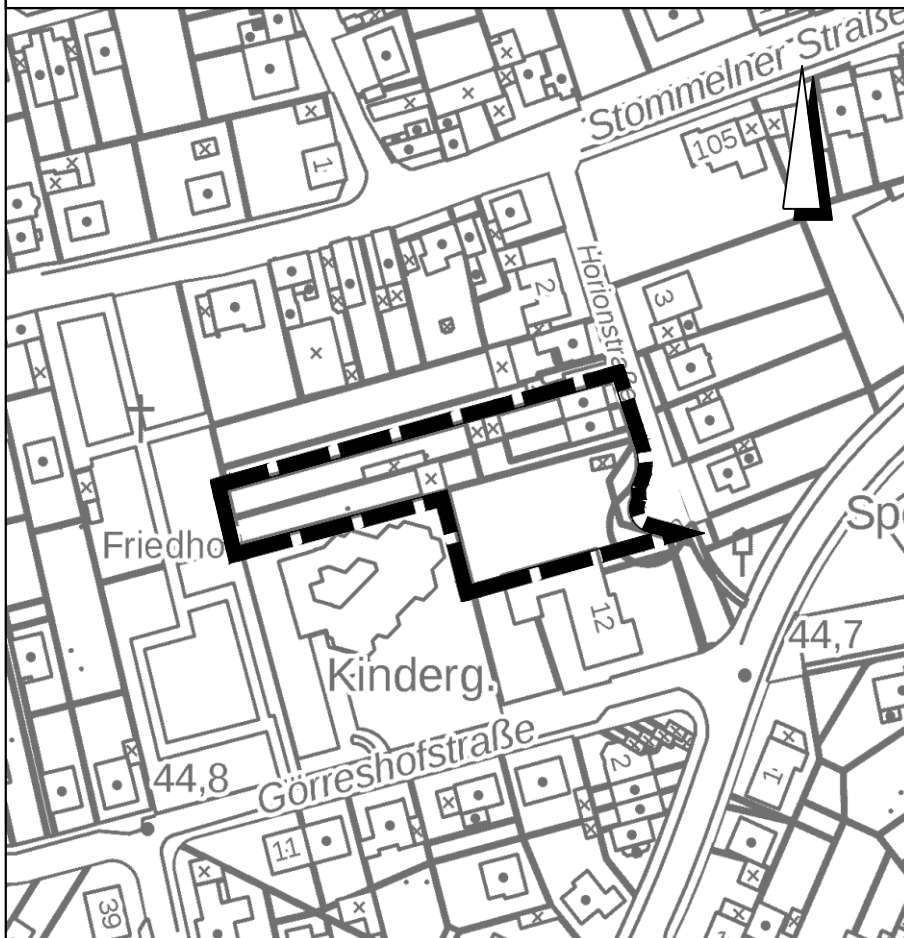
In Vertretung

gez.
Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 12.05.2020
bis 25.06.2020

BP 143 Sinnersdorf
Horionstraße

STADT
PULHEIM 



 Geltungsbereich

M 1:2000

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb



Wir sind die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Seit mehr als 60 Jahren erheben wir geowissenschaftliche Informationen im gesamten Bundesland, bereiten sie auf und machen sie für die Praxis nutzbar. Es sind Basisinformationen für die Sicherung eines gesunden Lebensraums, für dessen nachhaltige Entwicklung wir uns einsetzen. Sie sind die Grundlage für unser umfassendes Beratungsangebot zu den Themenfeldern Geologie, Boden, Gesteinsrohstoffe, Grundwasser, geophysikalische und geotechnische Untergrundeigenschaften, oberflächennahe und tiefe Geothermie sowie Endlagersuche für radioaktive Abfälle. Wir ermitteln Daten zur Risikovorsorge bei Gefahren, die vom Untergrund ausgehen, und betreiben das landesweite Erdbebenalarmsystem. Unsere Erkenntnisse stellen wir der Politik und Verwaltung, der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung – digital oder analog durch Geo-Informationssysteme, Karten, Daten und Schriften. Viele dieser Informationen sind über unsere Onlinedienste und Datenportale frei zugänglich.

Bodenkundliche Landesaufnahme und Beratung

Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst NRW intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund stehen die großmaßstäbige Erkundung landwirtschaftlich und forstlich genutzter Standorte und die Bewertung der Böden im Rahmen von Gutachten. Der Geologische Dienst NRW gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

Verwendet werden die Bodeninformationen zum Beispiel

- in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Baumartenwahl, Bodenverbesserung, Bodenschutzkalkung, Erosionsschutz)
- bei der Landes- und Bauleitplanung
- bei Naturschutzplanungen (Festsetzung von Schutzgebieten)
- bei wasserwirtschaftlichen Planungen (Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen)
- in der wissenschaftlichen Forschung und im naturkundlichen Unterricht

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen führen die Mitarbeiter*innen des Geologischen Dienstes NRW Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal 2 m Tiefe durch. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden.

Folgende Gesetze und ministerielle Verordnungen liegen den Arbeiten zugrunde:

- Lagerstättengesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst

Danach sind die Mitarbeiter*innen und Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW berechtigt, Grundstücke – nicht die Gebäude – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls trotzdem durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Über die geplanten bodenkundlichen Kartierungen werden die betroffenen Kreisverwaltungen sowie die zuständigen Landwirtschaftskammern und Regionalforstämter rechtzeitig schriftlich informiert. In der Regel werden die Informationen im Amtsblatt oder durch Aushang veröffentlicht. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass eine persönliche Unterrichtung bei der Vielzahl von Grundstückseigentümer*innen oft nicht möglich ist.



Geologischer Dienst NRW in Krefeld

Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld
 Fon: 02151 897-0 • Fax: 02151 897-505
 E-Mail: boden@gd.nrw.de
 Internet: www.gd.nrw.de

Ihre bodenkundlichen Ansprechpartner

Bodenkundliche Landesaufnahme / Kartierung

Dipl.-Geogr. Henscheid
 Fon: +49 (0) 2151 897-500

Fachinformationssystem Bodenkunde

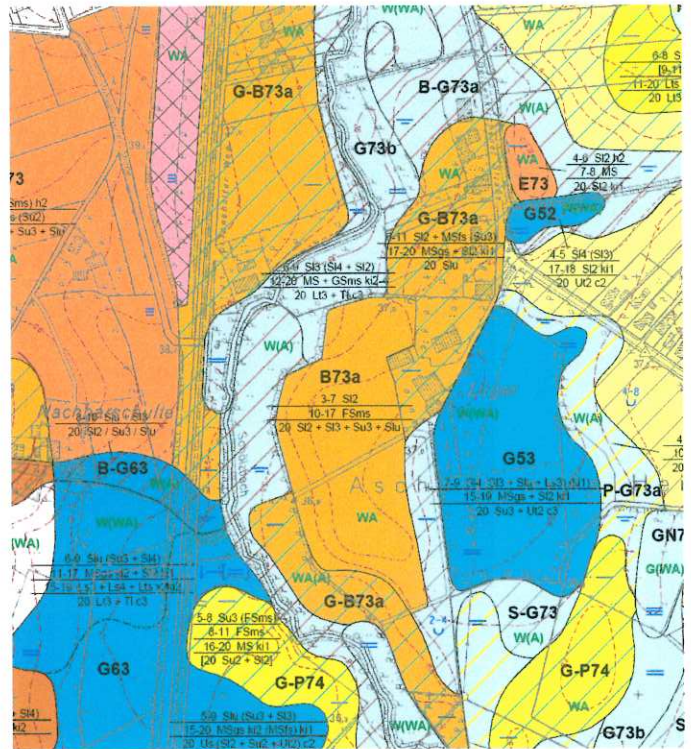
Dipl.-Ing. agr. Dr. Schrey
 Fon: +49 (0) 2151 897-588

Beratung Landes- und Regionalplanung, Bodenschutz

Dipl.-Geogr. Miara
 Fon: +49 (0) 2151 897-380

Ihre Kontaktperson vor Ort:

staatl. gepr. Forst. Felix Derenbach
 Fon: +49 (0) 2151 897-332
 +49 (0) 176 87 91 84 40



Ausschnitt aus einer Bodenkarte (1 : 5.000) im Münsterland

Beispiele unterschiedlicher Böden



Podsol

(durch säurebedingte
Stoffverlagerung geprägt)



Braunerde

(durch Eisenfreisetzung,
Tonmineralbildung geprägt)



Gley

(durch Grundwasser
(geprägt))



Pseudogley

(durch Staunässe
geprägt)



Plaggenesch

(humoser
Bodenauftrag)

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Mai – Dezember 2020
Kreis	Rhein-Erft Kreis
Stadt/Gemeinde	Pulheim

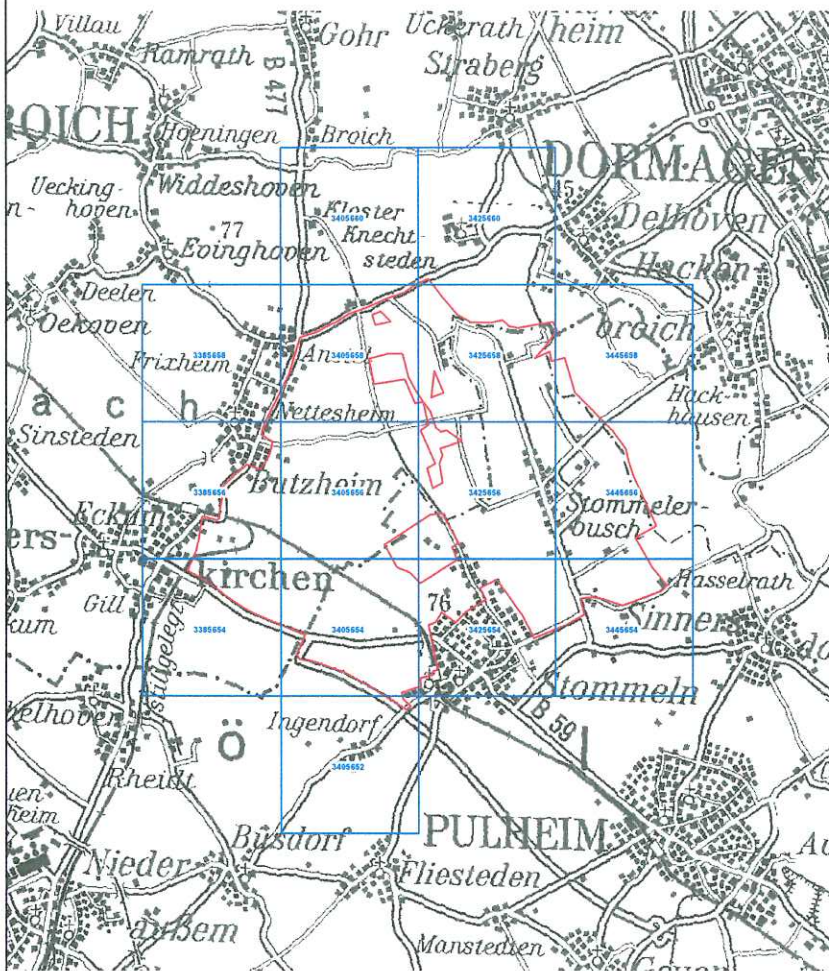
Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 28. Mai 2015) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Die vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen sind zur Vornahme der genannten Außenarbeiten berechtigt zum Betreten von Grundstücken, auch ohne vorherige Anmeldung. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



Haupt- und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die 41. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 19.05.2020** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Zugang nur über den Eingang am Besucherparkplatz an der Steinstraße!

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Wahl einer/ eines Beigeordneten
- 2 Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2019
- 3 Übertragung von Ermächtigungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in das Jahr 2020 und Controlling zu Konsolidierungsmaßnahmen, Stichtag 31.12.2019
- 4 Gründung der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH und Gesellschaftervereinbarung der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH
- 5 Überlassung von städtischen Räumlichkeiten an externe Nutzer
- 6 Schulbaurichtlinie Sekundarstufe
- 7 Schulentwicklungsplanung und Schülerzahlprognose / 1. Fortschreibung
- 8 Terminierung der Seniorenbeiratswahl in 2020 und der Konstituierung des Seniorenbeirates
- 9 Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie
- **vorsorglich**
- 10 Verzicht auf Sportstättennutzungsentgelt für die Monate März bis Mai 2020
- **vorsorglich**
- 11 Beratung und Beschluss des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020
- 12 Mitteilungen der Verwaltung
- 12.1 Zwischenbericht der Organisations- und Effizienzuntersuchung des Bauhofes, Grünflächenpflegekonzept
- 13 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Anerkennung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten
- 2 Erweiterung eines Mietvertrags
- 3 Mitteilungen der Verwaltung
- 4 Anfragen

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Vorsitzender

Aushang vom 12.05.2020 bis zum 20.05.2020